

## Besserstellungsverbot

Nach § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes und Nr. 1.3 ANBest-P unterliegen Zuwendungsempfänger, die ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten, dem Besserstellungsverbot. Der Zuwendungsempfänger darf seine Mitarbeitenden damit nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete.

Unter Gesamtausgaben sind alle Ausgaben, die der Zuwendungsempfänger tätigt, zu verstehen. D. h. es sind sowohl Ausgaben im Zusammenhang mit Zuwendungen als auch Ausgaben zur Durchführung privatvertraglicher Aufträge gemeint. „Überwiegend“ bedeutet, dass die Gesamtausgaben zu mehr als 50% aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden.

Die im Art. 9 Abs. 3 GG verankerte Tarifautonomie wird auch im Zuwendungsrecht berücksichtigt. Das heißt, sofern ein Zuwendungsempfänger Mitglied eines tarifschließenden Arbeitgeberverbandes ist, werden die nach Flächen-/Branchentarifvertrag anfallenden Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Nicht anerkannt werden Hausverträge oder Vereinbarungen, die nur auf Tarifverträge Bezug nehmen (analoge Anwendung von Tarifverträgen).

Näheres dazu kann in den ESF-Fördergrundsätzen des BVA (S. 23 ff.) zu finden in ZUWES unter „Einstieg“ – „Öffentliche Medien“ – „Allgemeines“.